

# Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von Baugeräten (ABG) – Fassung Dezember 1986

## Allgemeine Bedingungen

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren
- § 3 Versicherungsort
- § 4 Versicherungssummen
- § 5 Prämie
- § 6 Beginn der Haftung
- § 7 Ende der Haftung
- § 8 Umfang der Entschädigung
- § 9 Unterversicherung
- § 10 Grenze der Entschädigung
- § 11 Selbstbehalt
- § 12 Sachverständigenverfahren
- § 13 Zahlung der Entschädigung
- § 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 15 Einschränkung der Agentenvollmacht

### § 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die Sachen, die in dem Versicherungsschein oder in einem ihm beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind; sie sind auch versichert, wenn sie nicht oder nicht mehr dem Versicherungsnehmer gehören.

Zusatzgeräte sowie Zubehör und Ersatzteile (Nr. 2b) sind nur versichert, soweit auch sie in dem Verzeichnis einzeln mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind.

2. Es können versichert werden

- a) Baugeräte;
- b) Zusatzgeräte, d.h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem Grundgerät nicht fest verbunden sind sowie Zubehör und Ersatzteile versicherter Sachen;
- c) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte;
- d) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- e) Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen.

3. Nicht versichert sind

- a) Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
- b) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;
- c) Einrichtungen von Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazinen, Labors und Gerätewagen;
- d) Eigentum der Arbeitnehmer;
- e) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

4. Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden, sind versichert

- a) Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
- b) Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

### § 2 Versicherte Gefahren

1. Entschädigung wird geleistet für Schäden durch ein unmittelbar von außen her plötzlich unvorhergesehen einwirkendes Ereignis (Unfall). Insbesondere leistet der Versicherer Entschädigung für Unfallschäden

- a) unmittelbar durch Naturgewalten, wie Erdbeben, Erdsenkungen, Erdbeben, Felssturz, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Eisgang (außer in den Fällen von Nr. 5a);

- b) durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen bei diesen Ereignissen (außer in den Fällen von Nr. 3d);
- c) während einer Montage oder Demontage;
- d) während eines Verladevorgangs;
- e) als Folgeereignis von inneren Betriebsschäden.

2. Innere Betriebsschäden als solche, insbesondere Bruchschäden, sind keine Unfallschäden, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursachen, wie

- a) zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes;
- b) Frost;
- c) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.

3. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluß der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mußten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
- b) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- c) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden gemäß Nr. 1 an nicht gestohlenen Sachen, auch wenn diese Schäden Folge eines Diebstahls sind;
- d) durch Brand, Blitzschlag oder Explosion oder durch Löschen bei diesen Ereignissen an Sachen gemäß § 1 Nr. 2e;
- e) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmen oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
- f) durch Kernenergie \*);
- g) während der Dauer von Seetransporten.

4. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Nr. 3e und 3f genannten Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

5. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für

- a) Schäden durch die besonderen Gefahren des Einsatzes
  - aa) auf Wasserbaustellen;
  - bb) im Bereich von Gewässern;
  - cc) auf schwimmenden Fahrzeugen;
  - dd) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.
- b) Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen; solche Schäden und Verluste sind jedoch stets versichert, wenn sie während eines versicherten Transportes eintreten.

### § 3 Versicherungsort

1. Bei Verträgen von ein- oder mehrjähriger Dauer (Jahresversicherungen) ist Versicherungsort die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin und der Verbindungsstraßen.

Für versicherte Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung dienen, sind öffentliche Straßen nicht Teil des Versicherungsortes.

2. Ist ein Baugerät nur für die Zeit seines Einsatzes auf einer in dem Versicherungsschein bezeichneten Baustelle versichert (Einzelversicherung), so ist nur diese Baustelle Versicherungsort.

3. Für Schäden, die außerhalb einer Baustelle eintreten, wird Entschädigung nicht geleistet, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem anderen Sachversicherungsvertrag, aus einem Speditionsvertrag oder aus einem Reparaturauftrag gedeckt ist.

\*) Der Ersatz von Schaden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

#### § 4 Versicherungssummen

- Die Versicherungssumme für jede versicherte Sache soll jeweils dem Versicherungswert entsprechen.
  - Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis (Neuwert) einschließlich Bezugskosten (Kosten für Fracht, Verpackung, Erstmontage und Zölle), jedoch ohne Mehrwertsteuer. Wird die versicherte Sache später in Preislisten nicht mehr geführt, so ist der letzte Listenpreis maßgebend; dieser ist an Änderungen des Lohn- und Preisgefüges anzupassen.
  - Hatte die Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand; dieser ist ebenfalls an Änderungen des Lohn- und Preisgefüges anzupassen.
  - Kann weder ein Listen- noch der Kaufpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig sind, um die Sache in der vorliegenden Konstruktion und Abmessung herzustellen.
  - Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- Für Bergungs- und Aufräumungskosten im Fall eines Totalschadens kann für jede versicherte Sache eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko vereinbart werden.

Ist eine solche Versicherungssumme nicht vereinbart, so leistet der Versicherer Entschädigung für Bergungs- und Aufräumungskosten nur, soweit es sich um Wiederherstellungskosten (§ 8 Nr. 1 a ee) handelt.
- Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.
- Wurde die Angleichung der Prämien und Versicherungssummen gemäß § 9 ausgeschlossen und ist zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Nr. 1 a – 1 d), so wird nur der Teil des gemäß § 8 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

#### § 5 Prämie

- Die Prämie wird im voraus erhoben, und zwar die erste Prämie bei Aushängung des Versicherungsscheines, Folgeprämien bei Jahresversicherungen zu Beginn jeder Versicherungsperiode.
- Die Prämie vermindert sich nicht dadurch, daß eine versicherte Sache zeitweilig nicht eingesetzt wird.
- Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 40, 68 VVG).
- Kündigt der Versicherungsnehmer gemäß § 7 Nr. 3, so gebührt dem Versicherer bei Jahresversicherungen die Prämie für die laufende Versicherungsperiode, bei Einzelversicherungen der Teil der Prämie, der dem getragenen Risiko entspricht.

Kündigt der Versicherer gemäß § 7 Nr. 3, so gebührt dem Versicherer bei Jahresversicherungen die Prämie für die laufende Versicherungsperiode, bei Einzelversicherungen der Teil der Prämie der dem getragenen Risiko entspricht.
- Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht die Prämie für die vereinbarte Vertragsdauer zu, so entfällt rückwirkend der Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

#### § 6 Beginn der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

#### § 7 Ende der Haftung

- Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt oder mit dem Wegfall einer vereinbarten vorläufigen Deckung.
- Jahresversicherungen verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht jeweils einen Monat vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.
- Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu

einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

#### § 8 Umfang der Entschädigung

##### 1. Teilschaden:

Im Fall eines Teilschadens ist für die Entschädigung die Höhe der notwendigen Wiederherstellungskosten abzüglich des Wertes des Altmaterials maßgebend. Ergänzend gelten, insbesondere für Eigenreparaturen, die dem Versicherungsschein beigefügten „Berechnungsgrundlagen für die Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten bei Baugeräten (BWAAG)“.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die versicherte Sache beschädigt oder teilweise zerstört ist. Eine versicherte Sache gilt als beschädigt oder teilweise zerstört, wenn die Kosten, die zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes notwendig sind (Wiederherstellungskosten), zuzüglich des Wertes des Altmaterials den Wert nicht übersteigen, den die unbeschädigte ganze Sache einschließlich der Bezugskosten (§ 4 Nr. 1a) unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hatte (Zeitwert). Der Zeitwert von Baugeräten wird nach den Richtlinien der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen „Baugeräteliste (BGL)“ in ihrer jeweils neuesten Fassung bestimmt.

- Zu den Wiederherstellungskosten gehören
  - Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
  - Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch über tarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
  - Demontage- und Montagekosten;
  - Transportkosten, auch Mehrkosten für Eil- und Expresfrachten;
  - Bergungs- und Aufräumungskosten für die versicherten Sachen;
  - sonstige für die Wiederherstellung notwendigen Kosten, insbesondere Reisekosten.
- Nur soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten durch Luftfracht.
- Nicht zu den Wiederherstellungskosten gehören
  - Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
  - Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
  - Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß eine versicherte Sache nicht in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin repariert wird.
- Bei Schäden an Motoren, Getrieben, Lagern und Drehkränzen aller Art, Raupen, Bereifungen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaukeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Die Höhe des Abzuges wird nach dem Wert dieser Teile unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens berechnet.
- Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten.
- Wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfaßt, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt.

##### 2. Totalschaden:

Im Fall eines Totalschadens ist für die Entschädigung die Höhe des Zeitwertes (Nr. 1 Abs. 2) der versicherten Sache abzüglich des Wertes der Reste maßgebend.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten (Nr. 1 Abs. 2) zuzüglich des Wertes der Reste den Zeitwert der versicherten Sache übersteigen würden.

Soweit Summen auf Erstes Risiko für Bergungs- und Aufräumungskosten vereinbart sind (§ 4 Nr. 2), leistet der Versicherer Entschädigung auch über den Zeitwert hinaus.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte, Nutzungsausfall und Wertminderung versicherter Sachen.

## § 9 Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien- und Versicherungssummen werden im Versicherungsschein nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, hat eine Änderung dieser Löhne und Preise eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 v.H. ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Vomhundertsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

- a) Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 v.H. die Preisentwicklung und zu 70 v.H. die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes gemäß § 4 Nr. 1a bis 1d angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung (§ 10) dieser höhere Betrag.
- b) Maßgebend für diese Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
  - aa) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
  - bb) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- c) Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam. Die geänderte Prämie darf die im Zeitpunkt der Änderung geltende Tarifprämie nicht übersteigen.

2. Unterversicherung besteht abweichend von § 4 Nr. 4 nur, soweit im Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

3. Der Versicherungsnehmer kann durch schriftliche Erklärung verlangen, daß die Angleichung der Prämien und Versicherungssummen künftig entfällt, wenn die Prämie gemäß Nr. 1 für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 v.H. erhöht wird oder die Prämiensteigerung in drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren mehr als 20 v.H. beträgt.

Die schriftliche Erklärung muß spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienhöhung zugehen. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

## § 10 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme einschließlich einer etwaigen Versicherungssumme gemäß § 4 Nr. 2.

## § 11 Selbstbehalt

1. Der nach §§ 8 bis 10 ermittelte Betrag wird um 10 v.H., wenigstens aber um einen Mindestselbstbehalt von 500 DM, gekürzt.

2. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

## § 12 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei

durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.

- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen sowie den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;
- b) die Wiederherstellungskosten (§ 8 Nr. 1);
- c) den Zeitwert (§ 8 Nr. 1 Abs. 2);
- d) den Wert von Resten (§ 8 Nr. 2 Abs. 2) und Altmaterial (§ 8 Nr. 1 Abs. 2);
- e) Kosten und Mehrkosten gemäß § 8 Nr. 1c, 1e und 1f.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 8 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 14 Nr. 1b bis 1e nicht berührt.

## § 13 Zahlung der Entschädigung

1. Der Anspruch auf die Entschädigung ist fällig, sobald er nach Grund und Höhe vollständig festgestellt ist. Jedoch ist auf Verlangen schon vorher als Teilzahlung der Betrag zu zahlen, auf den nach Lage der Sache mindestens ein Anspruch besteht. Die Entschädigung ist nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit zu verzinsen.

2. Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden; die Zustimmung muß erteilt werden, wenn sie der Versicherungsnehmer aus wichtigem Grund verlangt.

3. Wenn der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren (§ 12) beantragt, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

## § 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich, nach Möglichkeit telegrafisch oder fernschriftlich, anzuzeigen;
- b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- c) das Schadensbild nach Möglichkeit durch Luftbildaufnahmen festzuhalten;
- d) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Beauftragten des Versicherers nur zu verändern,
  - aa) soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern oder
  - bb) soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder
  - cc) nachdem der Versicherer zugestimmt hat oder
  - dd) falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige, stattgefunden hat;
- e) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 6, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

## § 15 Einschränkung der Agentenvollmacht

Die Agenten sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers nicht bevollmächtigt.

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die für den Versicherungsnehmer wichtigsten Bestimmungen aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sind hier beigefügt.

## Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG) s. RGBl. I, S. 263

### Obliegenheiten

§ 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

### Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluß

§ 16 (1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17 (1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18 Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19 Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig

gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20 (1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21 Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

### Gefahrerhöhung

§ 23 (1) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26 Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27 (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28 (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

**§ 29 a** Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

**§ 30 (1)** Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als dem Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

### Prämie

**§ 38 (1)** Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**§ 39 (1)** Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

**§ 40 (1)** Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung aufgrund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer aufgrund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

### Doppelversicherung

**§ 60 (1)** Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

### Übergang von Ersatzansprüchen

**§ 67 (1)** Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

### Interessemangel

**§ 68 (1)** Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

### Übergang des Versicherungsverhältnisses

**§ 69 (1)** Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

### Kündigungsrecht bei Veräußerung

**§ 70 (1)** Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

### **Anzeigepflicht der Veräußerung**

**§ 71** (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.